

Allgemeine Bedingungen der Rheingas für Rheingas-Comfort-Anlagen

(Stand: 01.10.2011)

1. Versorgung

1. Rheingas wird den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages decken und ihm jederzeit Gas zur Verfügung stellen, soweit Rheingas nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Kunde verpflichtet sich, Flüssiggas für diese Lieferstelle ausschließlich bei Rheingas zu beziehen.

2. Die Rheingas ist zur Belieferung mit Flüssiggas nur verpflichtet, wenn die Anlage des Kunden allen behördlichen, gesetzlichen und den vertraglichen Bestimmungen entspricht. Eine Belieferung mit Flüssiggas kann nur aufgenommen werden, wenn der Kunde allen in diesen Bedingungen vorgegebenen Mitwirkungshandlungen nachgekommen ist.

3. Falls die Rheingas infolge gesetzlicher oder behördlicher Anordnung, Betriebsstörungen, die weder von der Rheingas noch deren Bediensteten zu vertreten sind sowie Ausfalls- oder Lieferverzögerungen seitens eines Zulieferers zur vertragsgemäßen Lieferung nicht in der Lage ist, wird sie für die betreffende Zeit von der Lieferverpflichtung befreit.

2. Unterbrechung der Gasversorgung

1. Zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten kann die Versorgung unterbrochen werden. Bei beabsichtigter Unterbrechung wird der Kunde vorab informiert.

2. Erfüllt der Kunde seine Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht, so ist Rheingas berechtigt, zwei Wochen nach Androhung die Gaszufuhr zu unterbrechen. Die Kosten für die Unterbrechung der Gasversorgung bzw. Wiederaufnahme der Gasversorgung werden an den Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Dieses gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde stimmt mit Abschluss dieses Vertrages dem Betreten seines Hauses und Grundstücks zum Zwecke der Unterbrechung der Gaszufuhr bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen zu.

3. Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Gasbelieferung erleidet, haftet Rheingas gegenüber dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei der Verursachung des Schadens.

2. Die Haftung der Rheingas ist weiterhin dann ausgeschlossen, wenn die Inbetriebnahme oder der Betrieb der Anlage nicht nach ihren Vorgaben erfolgt. Keine Haftung wird übernommen für die kundeneigene Verbrauchsanlage.

3. Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden, die durch eine Vertragsverletzung von Rheingas verursacht wurde, ist die Haftung von Rheingas gegenüber dem Kunden auf 2.500 € je Schadensereignis begrenzt

4. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

5. Der geschädigte Kunde hat den Schaden unverzüglich der Rheingas mitzuteilen.

4. Behälteranlage und Hausanschlussleitung

1. Die Behälteranlage besteht aus einem Flüssiggaslagerbehälter inkl. Behälterarmaturen.

2. Die Hausanschlussleitung verbindet die Behälteranlage mit der Kundenanlage. Sie besteht aus Druckregelarmatur am Behälter, der Gasrohrleitung, ggf. Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Hauseinführung, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und ggf. Haus-Druckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Hausanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Hausanschlusses innerhalb des Bereichs der kundeneigenen Verbrauchsanlage eingebaut ist.

3. Behälteranlage und Hausanschlussleitung gehören zu den Betriebsanlagen der Rheingas und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von Rheingas hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Behälter wird auch bei unterirdischer Lagerung nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks (§ 95 BGB).

4. Während der Laufzeit des Vertrages ist die Rheingas berechtigt, den Behälter durch Beschriftung oder Klebefolien werblich zu nutzen.

5. Der Kunde schafft die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Behälteranlage und der Hausanschlussleitung.

6. Der Kunde wird keine unsachgemäßen Einwirkungen auf die Behälteranlage oder die Hausanschlussleitung vornehmen oder einem Dritten gestatten. Der Kunde wird alle Anlagenteile entsprechend den Betriebsanweisungen der Rheingas bedienen, in einem sauberen Zustand halten, sachgerecht und sorgfältig behandeln. Der Kunde haftet Rheingas für jeden durch Verlust oder Beschädigung an ihren Anlagenteilen entstandenen Schaden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

7. Rheingas oder von Rheingas beauftragte Fachunternehmen werden während der Laufzeit dieses Vertrages die Behälteranlage und die Hausanschlussleitung den technischen Richtlinien sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechend instandhalten und den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen.

8. Bei Störungen oder Undichtigkeiten an der Behälteranlage oder an der Hausanschlussleitung sind die Verbrauchseinrichtungen sofort abzuschalten und Rheingas ist unverzüglich zu benachrichtigen. Das Fehlen von Plomben ist Rheingas mitzuteilen.

9. Um die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten, wird der Kunde bauliche Veränderungen sowie evtl. Lagerung von brennbaren Materialien im Umkreis des Behälters mit Rheingas vorher abstimmen.

10. Wird durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage eine Veränderung der Behälteranlage oder der Hausanschlussleitung erforderlich, so trägt der Kunde die anfallenden Kosten.

11. Bei einer Umstellung auf eine andere Gasart, z.B. Erdgas, werden die Umstellungskosten, z. B. Rückbaukosten an den Kunden berechnet.

12. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von Rheingas die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung der Behälteranlage und des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

5. Kundenanlage / Verbrauchsanlage

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Gaseinrichtungen der Verbrauchsanlage, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Rheingas und des Druckregelgeräts, ist der Kunde verantwortlich. Hat der Kunde die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist der Kunde neben diesem verantwortlich. Die Anlage darf außer durch Rheingas nur durch Fachunternehmen nach den jeweils gültigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Rheingas ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

2. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können von Rheingas plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben von Rheingas zu veranlassen.

3. Es dürfen nur Materialien und Gasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DVGW-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

1. Rheingas oder dessen Beauftragte schließen die Verbrauchsanlage des Kunden an die Flüssiggasversorgung an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers, gegebenenfalls des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperrrichtungen die Gaszufuhr freigeben. Die Verbrauchsanlage setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

2. Jede Inbetriebsetzung der Verbrauchsanlage des Kunden ist bei Rheingas über das Installationsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren der Rheingas einzuhalten. Der Kunde hat das vorgeschriebene Abnahme- bzw. Inbetriebnahmeprotokoll für die Flüssiggasversorgungs- und Flüssiggasverbrauchsanlage bei Rheingas vorzulegen.

7. Überprüfung der Kundenanlage

1. Rheingas ist berechtigt, die Verbrauchsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist Rheingas berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage des Kunden sowie durch deren Anschluss an die Flüssiggasversorgung übernimmt Rheingas keine Haftung für die Mängelfreiheit der Verbrauchsanlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

8. Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Beauftragten von Rheingas den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Die freie Zufahrt des Tankfahrzeuges wird jederzeit sichergestellt.

9. Messeinrichtungen

1. Rheingas stellt die vom Kunden verbrauchte Gasmenge durch eine Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss.

2. Für die Messeinrichtung hat der Kunde einen Zählerplatz nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der von Rheingas angegebenen Typen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Rheingas hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Gasmenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der in ihrem Eigentum befindlichen Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe der Rheingas.

4. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtung der Rheingas unverzüglich mitzuteilen.

10. Nachprüfung der Messeinrichtung, Aufrechnung

1. Gegen Ansprüche der Rheingas kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

2. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung des Zählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung trägt Rheingas, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten der Kunde.

3. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Rheingas den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung nach VDI Tabelle; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

11. Berechnung bei unberechtigter Entnahme

1. Gebraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, so ist Rheingas berechtigt, eine Pönale zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung bis zu zehn Stunden der unbefugt verwendeten Verbrauchseinrichtungen nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

2. Eine Pönale kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Tarifbildung erforderlichen Angaben zu machen. Sie beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

3. Ist die Dauer des Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Pönale nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

12. Verwendung des Flüssiggases

1. Nach § 107 Abs. 2 der „Energiesteuer-Durchführungsverordnung“ ist Rheingas verpflichtet, bei der steuerbegünstigten Verwendung von Flüssiggas (§ 2 Abs. 3 Energiesteuergesetz; insbesondere zum Verheizen) folgenden Hinweis zu geben: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis“!

2. Das Flüssiggas darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energie-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen hat sich der Kunde an das zuständige Hauptzollamt zu wenden.

**Badische Rheingas GmbH
Wiesenweg 4, 79539 Lörrach
Tel: 07621 / 9332 – 0
Fax: 07621 / 9332 – 8021
info@badische-rheingas.de**